

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

IPConcept (Schweiz) AG

Bellerivestrasse 36
8008 Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des

DZPB Fund Selection

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“
mit den Teilvermögen

DZPB Fund Selection I	DZPB Fund Selection II	DZPB Fund Selection III	DZPB Fund Selection IV
B-Klasse CH0039517088	B-Klasse CH0039517153	B-Klasse CH0039517161	B-Klasse CH0039517195

Die IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, als Fondsleitung, beabsichtigt mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern:

Änderung des Risikomessverfahren

Bei der Risikomessung wird für alle Teilvermögen neu der Commitment-Ansatz II (bisher Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren) angewendet.

Aufgrund der Anwendung des Commitment-Ansatzes II wird **§ 12 Derivate** wie folgt angepasst:

§ 12	alt	neu
Ziff. 2	Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren ("VaR-Ansatz") zur Anwendung und es werden periodisch Stress-tests durchgeführt (vgl. Ziff. 4). Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.	Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
Ziff. 3	Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.	Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen.

<p>Ziff. 4</p>	<p>Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, welches die Risiken der einzelnen Teilvermögen als Value-at-Risk (VaR) schätzt. Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halteperiode von 20 Handelstagen zu berechnen. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerkstage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung führt ein Vergleichsportefeuille, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag, Prospekt und den Basisinformationsblätter dieser Teilvermögen bestimmt. Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag oder Prospekt eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag oder Prospekt eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird. Der VaR der Teilvermögen darf das Doppelte des VaR des Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite). Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens der Teilvermögen oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.</p> <p>b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschierende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.</p> <p>c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des entsprechenden Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.</p> <p>d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.</p> <p>e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.</p> <p>f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.</p>
----------------	--	---

Ziff. 8	Der Prospekt enthält weitere Angaben: -zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie; -zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds; -zu den Gegenparteirisiken von Derivaten; -zum verwendeten Risiko-Messmodell; -zum erwarteten Brutto-Gesamtingagement aus Derivaten; -zum Vergleichsportefeuille bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes; -zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung); -zu den Kreditderivaten; -zur Sicherheitenstrategie.	Der Prospekt enthält weitere Angaben: -zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie; -zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen; -zu den Gegenparteirisiken von Derivaten; -zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung); -zur Sicherheitenstrategie.
---------	--	---

Des Weiteren wird **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen** wie folgt angepasst:

§ 14	alt	neu
Ziff. 2	Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.	Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Ziff. 3 Bst. a) wird an den neuen Wortlaut des Artikels 37 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) angepasst und lautet neu wie folgt:

«Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;»

Ziff. 3 Bst. I) wird gemäss Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe o) der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) neu im Fondsvertrag aufgenommen:

«Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2ter i.V.m. Art. 35a Abs. 3 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche oben genannten Fondsvertragsänderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Aufsichtsbehörde (Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile des betroffenen Teilvermögens in bar verlangen können.

Die Änderungen in Wortlaut, der Prospekt mit dem integrierten Fondsvertrag sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Zürich, 13. November 2024

Die Fondsleitung: IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich

Die Depotbank: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich

Einrichtung gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 verantwortlich für die Bundesrepublik Deutschland

IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich